



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022
– Auszug aus Drucksache 18/19911 –**

Frage Nummer 21

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Datengrundlage (Inzidenzwerte, Krankenhausampel etc.) wird derzeit für die Abstufung der Infektionsschutzmaßnahmen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten herangezogen, wieso gibt es zwischen den verschiedenen Justizvollzugsanstalten (JVAs) unterschiedliche Regeln zum Ausgang (bspw. im Offenen Vollzug der JVA Aichach im Vergleich zur JVA Straubing) und wieso durften Gefangene im offenen Vollzug die JVA im Dezember bei roter Krankenhausampel verlassen, um ihrer externen Arbeit nachzugehen, aber nicht, um ihre Familien zu besuchen (bspw. in der JVA Ingolstadt)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz überprüft alle anlässlich der Coronapandemie zum Schutze der Gesundheit der Gefangenen und Bediensteten getroffenen Maßnahmen fortwährend und passt diese stets an die Infektionslage an.

Im Sommer und Herbst 2021 konnten den Gefangenen zunächst wieder weitreichende vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Aufgrund des Eintritts der roten Warnstufe nach der seinerzeit noch geltenden sog. Krankenhausampel am 9. November 2021 mussten die Lockerungen jedoch erneut eingeschränkt werden. Zwar sind die Regelungen zur sog. Krankenhausampel mit Inkrafttreten der Fünftehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 24. November 2021 entfallen. Im Hinblick auf das nach wie vor besorgniserregende Infektionsgeschehen und angesichts der ungewissen Auswirkungen der Omikron-Variante gelten jedoch die Regelungen zur roten Warnstufe zunächst fort.

Derzeit können unbegleitete Lockerungsmaßnahmen, bei denen das Ansteckungsrisiko auch für geimpfte und genesene Gefangene besonders hoch ist, im gesamten bayerischen Justizvollzug grundsätzlich nicht gewährt werden. Hiervon ausgenommen ist der Freigang, dem bei der Resozialisierung der Gefangenen eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Der Freigang kann daher geimpften und genesenen Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, unter Maßgaben grundsätzlich weiterhin gewährt werden, soweit dies die Verhältnisse vor Ort zulassen. Die Ausnahme für den Freigang besteht, da die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen bei der Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses deutlich besser

gewährleistet werden kann als beispielsweise bei Urlauben, die ohne Aufsicht wahrgenommen werden. Möglich sind überdies weiterhin (etwa aus Resozialisierungsgründen) dringend erforderliche Einzelausführungen und -ausgänge in Begleitung von Bediensteten.

Nur in der Justizvollzugsanstalt Straubing gilt etwas Anderes. Dort wird ein Pilotversuch durchgeführt, in dessen Rahmen geimpften und genesenen Gefangenen des offenen Vollzugs unter Maßgaben weitreichende unbegleitete Lockerungen (einschließlich Urlaub) gewährt werden können. Die diesbezüglichen Erfahrungen werden nach Abschluss des Versuchs evaluiert und die Wiederermöglichung weitergehender unbegleiteter Lockerungen auch in den übrigen bayerischen Justizvollzugsanstalten geprüft werden.